



## Checkliste für die besonderen Sorgfaltspflichten:

Im Kunsthandel und im Auktionswesen tätige Personen haben verschiedene besondere Sorgfaltspflichten gemäss Art. 16 KGTG einzuhalten.

**1** Im Kunsthandel oder im Auktionswesen darf ein Kulturgut nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass das Kulturgut nicht gestohlen worden ist, nicht gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommen ist, nicht rechtswidrig ausgegraben und nicht rechtswidrig eingeführt worden ist (Art. 16 Abs. 1 KGTG) → **sicherstellen, dass das Kulturgut von rechtmässiger Herkunft ist.**

**2** Neben der Pflicht, die rechtmässige Herkunft des Kulturguts sicherzustellen, muss ein ausführliches Beschaffungsregister geführt und folgenden Angaben müssen gesammelt werden:

### Informationen über die verkaufende oder einliefernde Person ✓

a) Identität	Natürliche Personen : Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit	
	Juristische Personen : Firma und Domiziladresse	
b) Beweiskräftiges Dokument	Einzufordern, falls Anlass besteht, an der Richtigkeit der oben erwähnten Angaben zu zweifeln	
c) Schriftliche Erklärung über die Verfügungsberechtigung über das Kulturgut	Einzuholen bei der verkaufenden oder einliefernden Person	

**Wichtig :** Die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen sind angehalten, ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention von 1970 zu unterrichten.

### Angaben, die in das Beschaffungsregister einzutragen sind

d) Beschreibung des Kulturguts	Objekttyp, Material, Masse bzw. Gewicht	
	Motiv	
	Inschriften, Markierungen bzw. besondere Merkmale (Schäden oder Reparaturen)	
	Epoche oder Kurationsdatum, Urheber oder Urheberin und Titel	
e) Ursprung bzw. Herkunft des Kulturguts	Genauere Informationen über die Herkunft (frühere Besitzer) und Herstellungsort	
f) Fundort	Wenn es sich um das Ergebnis von Grabungen oder archäologischen bzw. paläontologischen Entdeckungen handelt	
g) Datum der Übertragung		
h) Ankaufspreis bzw. Schätzwert		
i) Identität der verkaufenden bzw. einliefernden Person	Mit allen oben erwähnten Einzelangaben (siehe a))	
j) Verfügungsberechtigung	(siehe c))	

Die zu einem Kulturgut angelegte Dokumentation muss während 30 Jahren aufbewahrt werden. Die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen sind verpflichtet, auf Verlangen der Fachstelle alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erteilen.